

Sulz, 15.04.2021

Soeben erreichte uns ein Schreiben des Kultusministeriums, welches uns über Ausnahmen von der indirekten Testpflicht ab dem 19.04. informiert:

Dort heißt es:

### **Ausnahmen von der indirekten Testpflicht.**

Ergänzend zu den im Schreiben vom 7. April 2021 genannten Ausnahmen von der Testpflicht, z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen, möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Sozialministerium über weitere Ausnahmen informieren:

Nach Einschätzung des Sozialministeriums kann nach Bewertung der aktuellen Empfehlungen und Äußerungen des Robert-Koch-Instituts von einer Testpflicht für geimpfte und genesene Personen im Schulbetrieb abgesehen werden.

Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

**Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.**

Geimpfte und genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit.

Sollte einer dieser Fälle auf Ihr Kind zutreffen, ist es damit von der indirekten Testpflicht befreit.

Freundlich grüßt

Die Schulleitung